

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindehauses in der Ortsgemeinde Filz

vom 01.02.2010

1. Allgemeines

§ 1

Benutzerkreis und Vergabe

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gemeindehauses erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren. Die Ortsgemeinde Filz gestattet Bürgern, Bürgerinnen, Vereinen und Gruppen nach vorheriger Terminabsprache durch Abschluss eines Benutzervertrages die Benutzung des Gemeindehauses nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Vergabe der Räume obliegt dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragtem. Grundsätzlich behält sich der Gemeinderat bei jeder Anfrage seine Zustimmung vor. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Die gilt insbesondere, wenn die Räume von der Ortsgemeinde benötigt werden oder der Benutzer bei früheren Veranstaltungen seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Gebührensatzung nicht nachgekommen ist.

2. Benutzungssatzung

§ 2

Gebäudeübergabe

Der Benutzer erhält vom Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die erforderlichen Schlüssel, die er spätestens am dritten Tag nach Ende der Veranstaltung wieder zurückzugeben hat. Er ist verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes, des Geländes und der Vollständigkeit des Inventars zu überzeugen.

§ 3

Beachten von Vorschriften

Bei der Benutzung des Gemeindehauses sind die Vorschriften über den Jugend-, Lärm- und Brandschutz zu beachten.

§ 4

Haftung

- (1) Der Benutzer hat die Veranstaltung so zu planen und durchzuführen, dass das Gebäude, Inventar und Gelände pfleglich behandelt und in ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Er haftet für alle Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen auf dem Gelände, im und am Gebäude und am Inventar, die während der Benutzung entstehen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Anmieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Der Benutzer hat alle Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen auf dem Gelände, im und am Gebäude und am Inventar der Ortsgemeinde unverzüglich anzuzeigen. Reparaturen oder Ersatzbeschaffung werden durch die Gemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt, wenn dieser nicht innerhalb einer angemessenen Frist selbst eine gleichwertige Regulierung vorgenommen hat.

§ 5 Reinigung

Der Benutzer hat die ordnungsgemäße Reinigung des Gebäudes, des Geländes und des Inventars innerhalb von längstens zwei Tagen nach Abschluss der Veranstaltung selbst durchzuführen. In Einzelfällen kann der Ortsbürgermeister die Ausführung der Reinigungsarbeiten zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach oder führt er die Reinigung nicht ordnungsgemäß durch, so werden die Kosten für die Reinigung nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und dem Benutzer in Rechnung gestellt.

3. Gebührenordnung

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung werden für folgende Veranstaltungen Gebühren in Form von Pauschalbeträgen erhoben:
- | | |
|---|---------|
| - öffentliche Tanz- oder Festveranstaltungen | |
| - * für den 1. Tag | 130 EUR |
| - * für jeden weiteren Tag der Veranstaltung | 65 EUR |
| - Discoververanstaltungen (pro Tag) | 160 EUR |
| - Beerdigungen, sonstige Familienfeiern (pro Tag) | 45 EUR |
| - Veranstaltungen politischer Organisationen | 45 EUR |
| - kommerzielle Veranstaltungen (pro Tag) | 65 EUR |
| - Festveranstaltungen der FFw. Filz (Kirmes) | 150 EUR |
| - Kleiner Saal (Einheimische) | 20 EUR |
| - Kleiner Saal (Auswärtige) | 40 EUR |
| - Küchenbenutzung pro Tag (Einheimische) | 15 EUR |
| - Küchenbenutzung pro Tag (Auswärtige) | 30 EUR |
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Gemeindehauses und dessen Einrichtungen beginnt.
- (3) Strom- und Heizkosten werden für jede Veranstaltung nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.
- (4) Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 40 € erhoben (Ausnahme: Kleiner Saal = 20 €).
- (5) Bei Abschluss des Benutzervertrages mit Auswärtigen ist eine Kautions von 200 EUR zu zahlen. Diese wird bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückerstattet bzw. verrechnet.
- (6) Papier und Handtücher für die Toilettenanlagen sind vom Benutzer selbst zu erstellen.
- (7) Für das Ausleihen des Mobiliars (Tische/Stühle) ist pro Garnitur eine Gebühr von 3 EUR zu zahlen.
- (8) Die Müllentsorgung obliegt dem Benutzer.

§ 7 Gebührenbefreiung

- 1) Für folgende Veranstaltungen werden keine Gebühren erhoben:
 - öffentliche Versammlungen,
 - Sitzungen des Gemeinderates,
 - Sitzungen der Mitglieder der ortsansässigen Vereine oder Gruppen und
 - kirchliche Veranstaltungen.

- 2) Für folgende Veranstaltungen werden nur die Strom- und Heizkosten in Rechnung gestellt:
 - Familienabende der ortsansässigen Vereine und
 - kulturelle Veranstaltungen

4. Schlußbestimmung

§ 8 Zahlung der Gebühr

Die Festsetzung der zu zahlenden Gebühr erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Der Benutzer erhält hierüber zusammen mit dem Benutzervertrag einen Gebührenbescheid. In diesem ist die Benutzungsgebühr zuzüglich der angefallenen Nebenkosten aufgeschlüsselt. Die Gebühren sind unter Angabe des Verwendungszwecks innerhalb von zwei Wochen zugunsten der Ortsgemeinde Filz an die Verbandsgemeindekasse Ulmen (Kto.-Nr.:003-000 270 bei der Sparkasse Mittelmosel – Eifel Mosel Hunsrück, Blz.: 587 512 30) zu überweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan-Echo“ der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen in Kraft.

Filz den, 01.02.2010
Ortsgemeinde Filz

Alfons Hieronimus

Alfons Hieronimus
Ortsbürgermeister

